

— Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind.

Dabei kann die Unterschriften- bzw. Signierpflicht auf Ausgangsrechnungen (wie Zinsen, Provisionen und Gebühren) entfallen. Die Unterschriften können durch spezielle Sicherungsmittel der Kreditinstitute ersetzt werden.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu Schlüssel. Die dafür erforderlichen Systematiken werden von den für die Koordinierung der EDV-Projekte verantwortlichen Instituten in Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten ausgearbeitet. Soweit es für die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs erforderlich ist, sind diese Systematiken auch für die Kontoinhaber verbindlich und auf den Belegen gemäß § 2 Abs. 2 anzugeben.

II.

Grundmittelrechnung

§5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge
- Abschreibungen für eigene Grundmittel
- außerordentliche Wertveränderungen
- Verschleiß für die eigenen Grundmittel und seine Veränderungen
- technische Daten
- Reparaturkosten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Auslastungsgrad, Wirtschaftlichkeitsgrad u. a.)
- Ersatzbedarf auf der Grundlage der Restnutzungsdauer (zur Berücksichtigung in den Jahres- und Perspektivplänen).

(3) Die Erfassung der außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung.

(4) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln werden in den Richtlinien gemäß § 76 im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen festgelegt.

(5) Für die in der Grundmittelrechnung anzuwendenden einheitlichen Begriffe und Begriffsbestimmungen gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für

Statistik herausgegebenen „Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für die Planung und Statistik“.

§ 6

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Für die Inventarobjekte sind mindestens folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung, Hersteller, Lieferer und Inventarnummer
- Bruttowert, Verschleiß und Bau- und Anschaffungsjahr
- Abschreibungssatz und Beginn und Ende der Abschreibung
- Grundmittelgruppe und Grundmittelart.

Weitergehende Merkmale und die Gruppierung der Grundmittel sind in den Richtlinien[^] gemäß § 76 festzulegen.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

§7

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind laufend je Grundmittelart nachzuweisen und dementsprechend zu den Bilanzstichtagen zu gruppieren.

(2) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Fremdanlagenerweiterungen in Nichtvolkseigentum, aber auch der Fremdanlagenerweiterungen von Volkseigentum, die nicht an die Rechts-träger umgesetzt wurden, sind getrennt von den in eigener Rechtsträgerschaft und Nutzung befindlichen Grundmitteln zu erfassen.

(3) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens jährlich mit der Finanzrechnung (Hauptbuch- und Hauptbuchunterkonten) abzustimmen.

§ 8

Mindestens zum Bilanzstichtag sind die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

§9

(1) Die Reparaturkosten sind weitgehend nach Inventarobjekten nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Reparaturkosten und ihre Gruppierung wird von den Anforderungen

- der Rationalisierung durch Modernisierung der vorhandenen Grundmittel
 - zur Verbesserung der Planung und Organisation der Reparaturen und
 - der Durchführung der planmäßig vorbeugenden Reparaturen
- bestimmt.